

Satzung
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Hildesheim (Sondernutzungssatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024, S. 164, in Kraft seit 22.02.2024)

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 12.02.2024 diese Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§47 NStrG) einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 4 NStrG und § 5 FStrG) im Stadtgebiet Hildesheim.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 NStrG und § 1 Absatz 4 FStrG).
- (3) Innenstadt im Sinne dieser Satzung ist die in der Anlage III dargestellte Fläche.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hildesheim ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hildesheim über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sonstige Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Baurecht und Denkmalschutz, werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 4 und Anlage II dieser Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt Hildesheim.

Erlaubnispflichtig sind insbesondere die in Anlage I dieser Sondernutzungssatzung aufgeführten erlaubnispflichtigen Sondernutzungen.

- (2) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieser Satzung und der §§ 18 NStrG und 8 Abs. 2 FStrG erteilt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Anlage II dieser Sondernutzungssatzung aufgeführten Nutzungen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können im Einzelfall aufgehoben, eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs und des Denkmalschutzes, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 22 und 23 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn dadurch die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen würde.
- (2) Zu nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen u.a. folgende Nutzungsarten:
 - a) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung,
 - b) Straßenmusik, die mit Verstärkeranlage oder länger als 30 Minuten an einem Standort oder an einem Tag wiederholt am gleichen Standort durchgeführt wird oder zu Belästigungen Dritter führt,
 - c) das Aufbringen von Werbung oder Straßenkunst auf der Straßendecke mit Sprühfarbe oder ölhaltiger Kreide.
 - d) das Aufstellen von Fahnenaufstellern und Beachflags
 - e) das Verlegen von Ladekabeln zum Laden von Elektrofahrzeugen von Privatgrundstücken über öffentliche Wege und Straßen
 - f) Das Verteilen von Handzetteln, Werbeschriften, Mitgliederwerbung und Visitenkarten
 - g) Abfallbehälter, Mülltonnenunterstände und -boxen im öffentlichen Straßenraum.
- (3) In Zusammenhang mit von der Stadt genehmigten Veranstaltungen und Aktionen können Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zugelassen werden.

§ 6

Sonstige Nutzungen

Der Abschluss von Gestattungsverträgen für sonstige Nutzungen i. S. des § 23 NStrG (unterirdische Nutzungen und oberirdische höher als 3 m über dem Gehweg und 4,50 m über der Fahrbahn) bleibt unberührt.

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 7 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind nur während der Geschäftsöffnungszeiten und vor der eigenen Geschäftsfront, direkt an der Gebäudefassade mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig, wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist. Das Welterbeband ist dabei in jedem Fall freizulassen.
- (2) Für geeignete Straßenabschnitte können für die Warenauslagen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite abweichende Standorte festgelegt werden. In diesem Fall sind auch zwischen den Präsentationsflächen ausreichende Durchgangsmöglichkeiten für Passanten frei zu halten.
- (3) Die Darbietung der Waren auf Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern oder in Holzoptik ansprechend zu präsentieren. Transportbehälter (z. B. leere Obst- und Gemüsestiegen) sind sofort aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (4) Bodenindikatoren für Sehbehinderte nach DIN 32984 sind dabei in jedem Fall freizulassen.

§ 8 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Werbeklapptafeln, Fahrradabsteller)

- (1) Pro Betriebsstätte ist jeweils eine nicht ortsfeste Werbeanlage zulässig. Verfügt die Betriebsstätte über direkte Zugänge zu ihren Geschäftsräumen von mehreren Straßen, ist je Straße eine nicht ortsfeste Werbeanlage zulässig.
- (2) Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur vor der eigenen Geschäftsfront und während der Geschäftsöffnungszeiten zulässig und wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist. Das Welterbeband ist dabei in jedem Fall freizulassen.
- (3) In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite können für geeignete Straßenabschnitte hiervon abweichende Standorte festgelegt werden.
- (4) Werbeklapptafeln dürfen die Breite und Tiefe von jeweils 0,70 m für ihre Standfläche, sowie die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- (5) Mobile Fahrradabsteller sind innerhalb der Innenstadt mit Ausnahme von Abstellanlagen, die vor Inkrafttreten der Satzungsänderung genehmigt wurden, nicht zulässig.
- (6) In der Innenstadt sind bei nicht ortsfesten Werbeanlagen Farben unzulässig, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtröt, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün).

§ 9

Ortsfeste Werbeanlagen

- (1) Ortsfeste Werbeanlagen sind solche, die an einer baulichen Anlage befestigt sind und mit dieser nicht nur vorübergehend verbunden sind.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für ortsfeste Werbeanlagen ist erforderlich, wenn diese mehr als 3 cm in den öffentlichen Straßenraum ragen.

§ 10

Außenbestuhlung, Windschutz, Einfriedung, Pflanzkästen

- (1) Gastronomischen Betrieben kann das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Außenbereich, unmittelbar vor der Stätte der Leistung, grundsätzlich genehmigt werden.
- (2) Im Innenstadtbereich sind gem. Gestaltungssatzung der Stadt Hildesheim nur Tische und Stühle zulässig, die aus Holz, Korb oder Metall bestehen oder aus Materialien mit gleicher optischer Erscheinung.
- (3) Windschutzelemente, Pflanzkästen, Pflanzkästen mit integriertem Windschutz oder Kombinationen aus diesen Elementen sind bis max. 1,50 m Höhe, bei überwiegend höheren Außenbestuhlungen (z.B. Barhocker) bis max. 2,00 m Höhe zulässig. In besonders windexponierten Lagen kann ausnahmsweise eine Höhe von max. 2,50 m zugelassen werden. In diesen Fällen sind ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Windschutzelemente sind mit Ausnahme der Tragkonstruktionen aus transparenten Materialien herzustellen; Pflanzkästen mit Begrünung sind zulässig. Werbung ist ausschließlich in Form von Eigenwerbung der Betriebe zulässig. Andere Werbung oder informationshaltige Aufschriften sind unzulässig.
- (4) Pflanzkästen sind bis max. 0,50 m Höhe und ausschließlich in Verbindung mit natürlicher Begrünung zulässig. Pflanzkästen müssen aus Holz, Korb, Naturstein oder Metall bestehen oder aus Materialien mit gleicher optischer Erscheinung. Pflanzkästen mit integriertem Windschutz sind zulässig. Die max. Höhen des Windschutzes inklusive der Pflanzkästen entsprechen denen von Windschutzelementen gem. Abs. 3. Werbung oder andere informationshaltige Aufschriften sind unzulässig.
- (5) Windschutzelemente, Pflanzkästen, Pflanzkästen mit integriertem Windschutz oder Kombinationen aus diesen Elementen dürfen in ihrer Summe auf max. zwei der äußeren (den Ladefronten abgewandten) Umgrenzungslinien der Außenbestuhlungsflächen angeordnet werden. Ihre Gesamtlänge darf max. 50 Prozent der äußeren Umgrenzungslinien betragen. Windschutzelemente mit einer Höhe von mehr als 2,00 m sind ausschließlich entlang der Umgrenzungslinien im Bereich der Gebäudefronten zulässig. Ihre Gesamtlänge darf nicht mehr als 25 Prozent der gesamten äußeren Umgrenzungslinien betragen. Bei Veranstaltungen, die länger als 5 Tage andauern und an die Sondernutzungsfläche angrenzen, können für die Dauer der Veranstaltungen Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, Weitere Elemente, die der Einfriedung von Außenbestuhlungsflächen dienen (z.B. Ständer mit Ketten oder Bändern) sind unzulässig.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind innerhalb der Bestuhlungsfläche grundsätzlich nicht zulässig. Die Aufstellung mobiler Schank- oder Imbissanlagen kann zu besonderen Anlässen gestattet werden.

- (7) Der Boden des für die Außenbestuhlung genutzten Bereiches wird durch die vorhandenen Oberflächen gebildet. Podeste, Teppiche, Bodenbeläge sind nicht zulässig. Außerdem sind Aufbauten (z.B. Zelte und Pavillons) nicht zulässig.
- (8) Das Aufstellen und der Betrieb von Heizpilzen, Ethanolöfen und Heizlampen sowie offenes Feuer sind auf öffentlicher Fläche untersagt.
- (9) Alle zur genehmigten Außenbestuhlung gehörenden Einrichtungen sind unverzüglich nach Ablauf des Genehmigungszeitraums durch den Sondernutzungserlaubnisinhaber zu entfernen.

§ 11

Mobile Überdachungen (Sonnenschirme)

- (1) Mobile Überdachungen sind ausschließlich in Form von Sonnenschirmen mit einklappbarem Schirm aus textilem Material zulässig. Die überschirmte Fläche darf je Sonnenschirm 16 m² nicht überschreiten. In Einzelfällen können ausnahmsweise Schirme bis zu einer Fläche von 30 m² zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Werbung an Sonnenschirmen ist ausschließlich in Form von Eigenwerbung der Betriebe oder deren Lieferanten in einer Schrifthöhe von maximal 0,20 m zulässig.
- (2) In der Innenstadt sind bei Sonnenschirmen mit Lieferantwerbung ausschließlich Farben (Bespannungen) in Weiß-, Beige- oder Grautönen (z.B. RAL 9001-Cremeweiß, RAL 9002-Grauweiß, RAL 1013-Perlweiß, RAL 1015-Hellelfenbein, RAL 7035-Lichtgrau) zulässig.
- (3) Für Sonnenschirme in der Innenstadt ohne Lieferantwerbung sind Farben unzulässig, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtröt, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün).
- (4) Sonnenschirme, die vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässig waren, bedürfen keiner neuen Erlaubnis. Ersatz- und Neuanschaffungen unterliegen den Auflagen und Bedingungen dieser Satzung.

§ 12

Stände für Informationen, Fundraising und Verkauf

- (1) Die Erlaubnis für gebührenfreie Informationsstände ohne wirtschaftlichen Hintergrund und kostenpflichtige Fundraisingaktionen werden begrenzt auf 3 Tage im Quartal. Für Informationsstände anlässlich von Wahlen gelten andere gesetzliche Bestimmungen.
- (2) Verkaufsstände oder mobile Verkäufe werden außerhalb von Veranstaltungen in Fußgängerzonen nicht zugelassen. Ausnahmen sind besondere Anlässe (Eröffnung, Jubiläen in 5-Jahresschritten), die nur an der Stätte der Leistung stattfinden.

§ 13 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind zeitlich begrenzte Feste und andere Anlässe.
- (2) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Vorlage und Prüfung eines Sicherheitskonzepts abhängig gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis kann darüber hinaus neben den in § 18 genannten Auflagen mit Auflagen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsgäste und -teilnehmenden versehen werden.

§ 14 Vordächer

- (1) Vordächer (Kragdächer) sind an der Außenwand eines Gebäudes, besonders über einem Eingang angebrachtes, vorspringendes Dach.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für Vordächer ersetzt insbesondere nicht baurechtliche, städtebauliche, verkehrsrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.

§ 15 Sharing Angebote

Sharing Angebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenraum zu begrenzen, durch Kontingente beschränkt werden. Die Kontingente können sich auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Hildesheim beziehen.

§ 16 Temporäre Sichtwerbung

- (1) Temporäre Sichtwerbung ist das Anbringen von Plakaten mit gewerblichem und nicht gewerblichem Inhalt, mit kulturellem, informativem, politischen oder veranstaltungsbezogenem Inhalt.
- (2) Für temporäre Sichtwerbung im öffentlichen Straßenraum stehen diverse Arten von Werbeträgern, die im Werbenutzungsvertrag der Stadt aufgeführt sind, an festgelegten Standorten im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Die kostenpflichtige Anmietung erfolgt bei den von der Stadt beauftragten Anbietern. Der für Sondernutzungen zuständige Fachbereich erteilt dazu genauere Auskunft. Um ein geordnetes Stadtbild zu gewährleisten, wird unabhängig von Zweck und Inhalt keine Sondernutzungserlaubnis für zusätzliche Plakatierungs- oder Werbeflächen erteilt.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 sind:
 - a) Sichtwerbung für Wahlen. Hierfür gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.
 - b) Hinweispfeile mit den max. Maßen bis 0,30 m x 0,50 m in angemessener Anzahl an Masten, wenn dies zur Verkehrslenkung zu Großveranstaltungen erforderlich ist und die offizielle Beschilderung zu der Veranstaltungsstätte nicht ausreichend ist.

- c) Sichtwerbung, die den überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls dient oder für die im Falle von Kultur- oder Sportveranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht.

§ 17

Stätte der Leistung, Nutzungszeiten

- (1) Warenauslagen, nicht ortsfeste Werbeanlagen, Außenbestuhlungen und mobile Überdachungen im öffentlichen Straßenraum sind an der Stätte der Leistung unmittelbar vor den Betriebsstätten zulässig, deren Geschäftsräume im Erdgeschoss liegen, an den betroffenen öffentlichen Straßenraum angrenzen und von diesem direkt zugänglich sind.
- (2) Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Verfahrensvorschriften

§ 18

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen erst durch Sondernutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis dafür erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen verbunden werden. Dazu zählen auch Auflagen und Bedingungen, die aus städtebaulichen Gründen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich auferlegt werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht oder Kündigung.
- (4) Der Erlaubnisinhabende hat gegen die Stadt Hildesheim keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 19

Erlaubnis Antrag

- (1) Anträge sind mit Angabe über den Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig und grundsätzlich einen Monat vor der Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Hildesheim zu stellen.
- (2) Abweichend von Satz 1 gilt die Antragsfrist für Informationsstände mindestens eine Woche und für Veranstaltungen mindestens sechs Wochen. In Notfällen (z. B. Reparaturen nach Sturmschäden o.ä.) sind Ausnahmen von der Antragsfrist möglich.
- (3) Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 20

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- (2) Darüber hinaus kann die Erlaubnis versagt oder beschränkt erteilt werden, wenn z. B.
 - a) die benötigte Fläche tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen der Allgemeinheit gefährden würde,
 - c) baurechtliche, städtebauliche, denkmalschutzrechtliche oder verkehrsrechtliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - e) Rechte dritter Personen verletzt werden,
 - f) die Antragstellenden unzuverlässig sind.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn z. B.
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - b) die Erlaubnisnehmenden die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen der Allgemeinheit gefährdet,
 - d) die Erlaubnisnehmenden die festgesetzte Gebühr nicht zahlen,
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben oder Veranstaltungen wesentlich erschweren würde,
 - f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

§ 21

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

§ 22

Haftung

- (1) Die Stadt Hildesheim haftet den Inanspruchnehmenden der Sondernutzung (Benutzende) nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Benutzenden und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt sie außerdem keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzenden eingebrachten Sachen. Die Erlaubnisnehmenden können von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die

Straßenfläche gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

- (2) Die Benutzenden haften der Stadt Hildesheim für alle Schäden, die der Stadt Hildesheim im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen und dafür, dass die von ihnen ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Hildesheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Hildesheim erhoben werden.

§ 23

Pflichten der erlaubnisnehmenden Personen

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Zum Schutz und zur Gewährleistung einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind Sondernutzungen möglichst barrierefrei zu gestalten und durchzuführen.
Bodenindikatoren für Sehbehinderte einschließlich des Abstandes von 0,60 m dazu sind frei zu halten.
- (2) Die Erlaubnisnehmenden haben auf Verlangen der Stadt Hildesheim die Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind, auf ihre Kosten zu ändern oder der Stadt Hildesheim die Kosten für eine Änderung (z. B. bei Lichtschächten) zu erstatten. Entstehen durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten (z. B. für die Wochenmarktverlegung, Reinigung, Verkehrssicherung bei Sport- und Kulturveranstaltungen und bei Festen) haben die Erlaubnisnehmenden der Stadt Hildesheim die Kosten zu ersetzen.
- (3) Zur Durchsetzung der mit der Erlaubnis für Veranstaltungen und Feste verbundenen Auflagen kann die Stadt Hildesheim verlangen, dass die Erlaubnisnehmenden zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhalten und/oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaftserklärung oder eine Kautions (z. B. für Straßenbeschädigungen, unterlassene Reinigung) hinterlegen. Auf Verlangen sind der Versicherungsschein und die Prämienquittung der Stadt Hildesheim vorzulegen.
- (4) Die erlaubnisnehmende Person hat alle von der Erlaubnis umfassten Gegenstände und Einrichtungen unverzüglich nach Ablauf des Genehmigungszeitraums zu entfernen. Die Stadt Hildesheim ist bei Nichtbeachtung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmenden sofort beseitigen oder sofort beseitigen lassen. Bei Nichtbeachtung können Zwangsmittel angeordnet werden.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 24

Ausnahmen

Im Rahmen von zeitlich begrenzten und durch die Stadt Hildesheim genehmigten Veranstaltungen und Aktionen können Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zugelassen werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 und § 6 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
 - b) einer nach § 3 Satz 2 i. V. m. § 18 NStrG oder § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - c) eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung nach § 5 durchführt,
 - d) den §§ 7-17 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - e) einer nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält oder
 - g) entgegen § 23 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 23 Abs. 2 FStrG, § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i. V. m. §§ 64 ff des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durch die Stadt Hildesheim bleibt unberührt.

§ 26

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 18 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim vom 16.12.2019 außer Kraft.

Hildesheim, 12.02.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen I, II und III

Anlage I Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind nach § 3 Abs. 1 der Satzung:

1. Warenauslagen ohne Straßenverkauf an der Stätte der Leistung (§ 7)
2. Nicht ortsfeste Werbeanlagen (§ 8) sowie das Anbringen von Transparenten
3. Ortsfeste Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, die an der Stätte und nicht an der Leistung aufgestellt oder angebracht sind (§ 9)
4. Außenbestuhlungen, Windschutz, Einfriedungen (§ 10)
5. Das Abringen von Mobilien Überdachungen (Sonnenschirme), die in den öffentlichen Straßenraum ragen (§ 11)
6. Stände für Informationen, Fundraising, Verkauf (§ 12)
7. Die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Flächen (§ 13)
8. Das Errichten von baulichen Anlagen wie Kragdächer (§14), Balkone, Erker, Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Masten, Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Fläche aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen, Mülltonnenschächte und -aufzüge
9. Sharing-Angebote (§ 15)
10. Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe-u. Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- u. Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten u. Hotels
11. Informationswagen, Ausstellungstische und Werbewagen für wirtschaftliche Zwecke
12. Das Aufstellen von Bauzäunen, Baugeräten, Baumaschinen, Gerüsten, Arbeits- und Mannschaftswagen, WC-Kabinen sowie das Einrichten von Baustofflagerungen, baustellendingten Überfahrten und das Verlegen von Baustromkabeln
13. Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen
14. Das Anbringen oder Aufstellen von Automaten, Personenwaagen, Schaustellereinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen und Kaugummiautomaten
15. Das Aufstellen von Tribünen, Laufstegen, Zelten u.ä.
16. Der Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung, die sich auf die Straße auswirken
17. Weihnachtsbaumhandel

Anlage II

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnisfrei sind nach § 4 Abs. 1 der Satzung folgende Nutzungen:

1. Die vorübergehenden, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B. Zwischenlagerung von Waren und Materialien aller Art, soweit nicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Werbeträger (z. B. Plakatträger), wenn sie höchstens 3 cm in den Fußweg hineinragen und der/die Eigentümer/in der Befestigungsfläche dem zugestimmt hat.
3. Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,80 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m Gehwegbreite verbleiben.
4. Warenauslagen, die längstens während der Geschäftsöffnungszeiten direkt vor der Gebäudefassade an der Stätte der Leistung aufgestellt, nicht höher als 1,50 m und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie
 - a) außerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen
und eine Fußwegbreite von mind. 2,00 m frei bleibt;
 - b) innerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 1,00 m in die Fußgängerzone hineinragen und nicht mehr als 1,00 qm in Anspruch nehmen.
Wird die erlaubnisfreie Fläche überschritten, so ist für die Erlaubnis und die Gebührenberechnung die gesamte Fläche zugrunde zu legen.
5. Baugenehmigungspflichtige Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen.
6. Dekorationen aus Anlass von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen.

**Anlage III
Innenstadt**



Übersichtsplan

ohne Maßstab